

kaum noch erreichen, und das nächste Ziel müsste nun schon die Photographierung sein.

In solche Bahnen durften natürlich die Monumenta Germaniae nicht einlenken, und die Bearbeitung der Lex Salica hatte sich als die vornehmste Aufgabe der Leiter und Begründer des Unternehmens vorbehalten, der damit zum ersten Male seine Publikationstätigkeit über die Karolingerzeit hinaus in die graue Vorzeit auszudehnen gedachte. Sein im Archiv VII, 729 ff. entwickeltes Gruppierungssystem der Hss. wurde nun leider von der Kritik sofort als schwerer Missgriff erkannt. Fast zu gleicher Zeit erhoben bei uns Eichhorn¹ und in Frankreich Pardessus² Einspruch dagegen, und dieser beschritt eben mit der Publikation von Einzeltexten der Lex Salica den Weg, auf dem dann andere gefolgt sind. Der französische Gelehrte konnte sich den Irrtum nur aus 'einer flüchtigen Vergleichen' erklären, ja das Haupt der Mon. Germ. musste sehen, wie sich selbst sein eigener Mitarbeiter Waitz auf die Seite der Opposition schlug, der bei den Vorarbeiten für seine Verfassungsgeschichte auf den Gegenstand einzugehen gezwungen war. Pertzens lange vorbereitete und sehnlichst erwartete Ausgabe war schon in den ersten Anfängen gescheitert und ist niemals erschienen. Bei dieser Publikation waren offenbar noch ganz andere Schwierigkeiten zu überwinden, als bei der Herausgabe der karolingischen und späteren mittelalterlichen Quellen, die in ihrem grammatisch korrekten und einfachen Schullatein kaum besondere sprachliche Vorkenntnisse erfordern, und jenen Schwierigkeiten war Pertz nicht gewachsen, der die ältere Zeit mit der hässlichen Irregularität der Sprachformen anderen Leuten überlassen hatte. Waitz hatte die Bekanntschaft mit diesem flüssigen Latein in den Bibliotheken Frankreichs bei der Kollationierung von Hss. für die merowingischen Geschichtsquellen gemacht, und wenn er auch bei seinen Ausführungen nur mit sachlichen Gründen rechnete und selbst die etwas äusserliche Beobachtung nicht verschmähte, dass bei Gesetzen kaum eine Abkürzung stattgefunden habe, also hier die kürzere Fassung regelmässig auch als die ursprünglichere betrachtet werden müsse, so verrät doch seine Aus-

1) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (1843) I, S. 234, verteidigte gegen Pertz den kürzeren 65-Titeltext und lehnte dessen Annahme ab, dass der interpolierte der Urtext, die „Merowingische Ausgabe“ des Gesetzes sei. 2) Pardessus, Loi Salique, Paris 1843, S. 67.